

XXII. GP.-NR**54 /JPR****13. Juli 2006****ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Präsidenten des Nationalrates
betreffend unzureichende Beantwortung von Schriftlichen Anfragen –
Marginalisierung des Interpellationsrechtes durch gewisse Mitglieder der
Bundesregierung, insbesondere durch Vizekanzler Hubert Gorbach

Der anfragestellende Abgeordnete hat am 20. April 2006 die Anfrage 4157/J
eingebracht, die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie am
20. Juni 2006 mit der Anfragebeantwortung 4105/AB beantwortet wurde. Die Anfrage
bestand aus 18 Einzelfragen, die lediglich unter einem allgemein abstrakt und
unbefriedigend beantwortet wurde. Gleichzeitig handelte es sich dabei aber um eine
Grundsatzfrage des Interpellationsrechtes, nämlich den Umfang des
Interpellationsrechtes bei ausgegliederten Unternehmungen.

Die Anfrage lautete wie folgt:

„Anfrage

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend „RH-Bericht ÖBB: Externe Beratungskosten 2005“**

1999 bis 2004 wurden laut RH-Bericht durch die ÖBB 90,73 Mio. Euro für externe
Berater ausgegeben. Kritisiert wurde vom RH der wenig sparsame und
wirtschaftliche Umgang mit externen Beratungsleistungen. Nun ist die Strukturreform
bei den ÖBB abgeschlossen. Seit 1. Jänner 2005 gibt es neue Gesellschaften und
eine Vielzahl von hochbezahlten Managern. Somit ist allein deswegen anzunehmen,
dass diese in Zukunft weniger externe Beratungsleistungen benötigen und in
Anspruch nehmen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Verkehr,
Innovation und Technologie nachstehende

Anfrage:

DVR 0636746

1. Wie viele Aufträge für Beratungsunternehmen bzw. externe Berater wurden 2005 durch die ÖBB bzw. deren Tochtergesellschaften vergeben?
Durch welche Gesellschaften wurden jeweils diese Aufträge vergeben?
2. Welche Aufträge für Beratungsunternehmen bzw. externe Berater wurden 2005 konkret vergeben?
Welches Honorar wurde jeweils vereinbart (Aufschlüsselung auf die einzelnen Aufträge)?
Wie wurden diese Auftragsvergaben jeweils im Einzelfall begründet?
3. Wie viele und welche Beratungsunternehmen bzw. externe Berater erhielten 2005 diese Aufträge (bzw. Teilaufträge)?
4. Wie viele und welche dieser Aufträge wurden 2005 öffentlich ausgeschrieben?
5. Welche Beträge wurden 2005 durch die ÖBB bzw. deren Tochtergesellschaften an Beratungsunternehmen bzw. externe Berater ausbezahlt?
Welche Aufträge betraf dies konkret (Aufschlüsselung der Zahler, Aufträge, Zahlungen und Empfänger)?
6. Welche Beratungsunternehmen bzw. welche externe Berater haben „Schaffnerlose Züge“ und „Selbstkontrollstrecken“ empfohlen?
Was wurde für diese Beratungsdienste durch die ÖBB bzw. deren Tochtergesellschaften bezahlt?
7. Wie viele Aufträge für Beratungsunternehmen bzw. externe Berater wurden 2006 durch die ÖBB bzw. dessen Tochtergesellschaften bereits vergeben (Stichtag 31.03.2006)?
Durch welche Gesellschaften wurden jeweils diese Aufträge vergeben?
8. Welche Aufträge für Beratungsunternehmen bzw. externe Berater wurden bereits bis 31.03.2006 konkret vergeben?
Welches Honorar wurde jeweils vereinbart (Aufschlüsselung auf die einzelnen Aufträge)?
Wie wurden diese Vergaben jeweils im Einzelfall begründet?
9. Wie viele und welche Beratungsunternehmen bzw. externe Berater erhielten 2006 diese Aufträge?
10. Wie viele und welche dieser Aufträge wurden 2006 öffentlich ausgeschrieben?
Welche Aufträge werden 2006 voraussichtlich noch öffentlich ausgeschrieben?
11. Welche Beträge wurden bereits 2006 an Beratungsunternehmen bzw. externe Berater ausbezahlt (Aufschlüsselung der Zahler, Aufträge, Zahlungen und Empfänger)?
12. Welche Aufträge an Beratungsunternehmen bzw. externe Berater sollen 2006 voraussichtlich noch vergeben werden?
Wie wird dies im Einzelfall begründet (Ersuche um Darstellung dieser Aufträge)?
13. Um welche Summe ist der finanzielle Aufwand für Gehälter für die 19 Führungskräfte (1. Ebene) der ÖBB bzw. deren Tochtergesellschaften im Jahr 2005 gegenüber den ÖBB-Führungskräften der 1. Ebene der Jahre 2003 und 2004 gestiegen (Aufschlüsselung auf Jahre)?
14. Um welche Summe wird der finanzielle Aufwand für Gehälter für die 19 Führungskräfte (1. Ebene der ÖBB bzw. deren Tochtergesellschaften) voraussichtlich im Jahr 2006 gegenüber dem Aufwand des Jahres 2005 steigen?
15. Wie hoch waren im Jahr 2005 die Aufwendungen für die 2. Führungsebene (Management unter dem Vorstand bzw. Geschäftsführung) bei der ÖBB und deren Tochtergesellschaften?
Wie sieht der Vergleich gegenüber den Jahren 2003 und 2004 aus?

16. Wie hoch werden im Jahr 2006 die voraussichtlichen Aufwendungen für die 2. Führungsebene bei der ÖBB und deren Tochtergesellschaften sein?
17. Wie lauten die ab Jänner 2005 geltenden Konzernrichtlinien für externe Beratungsleistungen?
18. Wie und wann werden die Empfehlungen des Rechnungshofes umgesetzt werden?“

Darauf antwortete der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie am 20. Juni 2006 wie folgt:

**„4105/AB XXII. GP
Eingelangt am 20.06.2006**

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4157/J-NR/2006 betreffend RH-Bericht ÖBB: Externe Beratungskosten 2005, die die Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen am 20. April 2006 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Antwort zu den Fragen 1 bis 18:

Ich möchte auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4112/J-NR/2006 hinweisen und ebenso dazu anmerken, dass gemäß Art. 52 Abs.1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 der Nationalrat befugt ist, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Art. 52 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass sich das Fragerecht des Parlaments hinsichtlich ausgegliederter Rechtsträger nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer AG) und auf die Ingerenzmöglichkeiten des Bundes bezieht, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe juristischer Personen, die von den Eigentümervetretern bestellt wurden.

Zudem wurde das Unternehmen ÖBB mit dem Bundesbahngesetz 1992 (mit Wirksamkeit 1.1.1993) und in dessen Weiterentwicklung mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 in die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortung entlassen. Da das BundesbahnstrukturG 2003 dem Sinne nach ohne Einschränkungen oder Sonderregelungen auf das Aktienrecht hinweist, obliegen daher operative Maßnahmen in den Geschäftsbereichen der Österreichischen Bundesbahnen ausschließlich den Entscheidungen des Managements der ÖBB bzw. existieren für mich keinerlei Weisungsmöglichkeiten, welche auch nie gegenüber Straßenverkehrs-, Luftverkehrs- oder Schifffahrtsunternehmen bestanden haben.

Demgemäß darf durch den Bundesminister kein Einfluss auf die operative Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt werden. Die Vergabe von Beratungsleistungen ist meines Erachtens eine „klassische“ operative Aufgabe des Managements.

Allerdings wurde der Rechnungshof im Jahr 2004 von mir ersucht, eine Überprüfung der von den Österreichischen Bundesbahnen vergebenen Beratungsleistungen vorzunehmen. Dieses Ersuchen wurde meinerseits im Interesse einer sparsamen und effizienten Mittelverwendung innerhalb der Österreichischen Bundesbahnen gestellt. Wie sich

herausgestellt hat, hat der Rechnungshof auch einige Missstände zu Tage gefördert, die jedoch seit der Umsetzung der Bundesbahnreform im Jahr 2005 beseitigt wurden.

Meinerseits wurde allerdings nicht in das „operative Geschäft“ der Österreichischen Bundesbahnen eingegriffen, sondern ich habe den hierfür zuständigen Rechnungshof ersucht, im Rahmen seiner Möglichkeiten tätig zu werden.

Überdies ist anzumerken, dass ich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der ÖBB-Holding AG aufgefordert habe, sich mit den Prüfungsfeststellungen auseinanderzusetzen und mir über die dazu eingerichteten Abhilfemaßnahmen Bericht zu erstatten bzw. mir ein Konzept zur künftigen Vermeidung der festgestellten Mängel zu übermitteln. Dazu wurde mir bereits seitens des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der ÖBB-Holding AG mitgeteilt, dass bereits erste Maßnahmen eingeleitet wurden und der Aufsichtsrat jedenfalls vorsieht, die Revision der ÖBB hinsichtlich der Überprüfung der Beratungsaufträge sowie der Einhaltung der Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates einzuschalten. Der Aufsichtsrat hat hierauf eine Verschärfung der Ingerenzgrenzen für die Vergabe von Leistungen an externe Berater beschlossen. Überdies ersuchte ich, mich laufend über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Hinsichtlich des finanziellen Aufwandes für die Gehälter der Führungsebene verweise ich auf den im Zweijahresabstand herausgegebenen Bericht des Rechnungshofes über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der öffentlichen Wirtschaft des Bundes. Da ich nicht Vertragspartner für solche Vereinbarungen bin, kann ich auch aus diesem Grund keine Auskunft geben.

Zu Ihrer Frage nach dem Inhalt der ab Jänner 2005 geltenden Konzernrichtlinien ist abschließend festzuhalten, dass solche Konzernrichtlinien ein Instrument der Unternehmensführung darstellen und somit ebenfalls als typische Aufgabe der operativen Geschäftsführung zu betrachten sind. Aufgrund des oben Ausgeführten liegt damit auch der Inhalt der 2005 erlassenen Konzernrichtlinien außerhalb meines direkten Einflussbereiches, sodass ich zu einer Bekanntgabe dieser Richtlinien weder befähigt noch befugt bin.“

Durch die B-VG-Novelle 1993 wurde in Art. 52 B-VG ein Absatz 2 betreffend Unternehmungen im Eigentum des Bundes eingefügt. Art. 52 B-VG lautet in der geltenden Fassung wie folgt:

Artikel 52. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.

(2) Kontrollrechte gemäß Abs. 1 bestehen gegenüber der Bundesregierung und ihren Mitgliedern auch in bezug auf Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Dies gilt auch für Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(3) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(4) Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird durch das Bundesgesetz, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

Wie Heinz Mayer im Kurzkomentar zum B-VG festhält, regelt Art. 52 das Recht der gesetzgebenden Körperschaften, von den Mitgliedern der Bundesregierung Auskünfte zu verlangen. Gegenstand des Interpellationsrechtes ist die Geschäftsführung der Bundesregierung; darunter ist die gesamte hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die von den Mitgliedern der Bundesregierung und dem unter ihrer Leitung stehenden Organen zu besorgen ist. Daran ändert auch der durch die B-VG-Novelle 1993 eingeführte Abs. 2 nichts; dies deshalb, weil sich Abs. 2 ausdrücklich auf Abs. 1 bezieht und nach dem Ausschussbericht nur klarstellen soll, dass die dort umschriebenen Kontrollbefugnisse jedenfalls auf die maßgeblich vom Bund beherrschten Unternehmen anzuwenden sind.

Die vom anfragestellenden Abgeordneten gestellten Fragen wollen in keiner Weise die operativen Geschäfte der Geschäftsführung der ÖBB beeinflussen, sondern lediglich über Ergebnisse dieser Maßnahmen Beantwortungen haben. Die Beantwortung von Bundesminister Gorbach bzw. die Verweigerung der Beantwortung durch BM Gorbach wird aber eben genau mit den gegenteiligen Sachverhalt begründet. Er spricht davon, dass der Bundesminister keinen Einfluss auf die operative Geschäftsführung ausüben kann.

Aufgabe des Bundesministers und der von ihm entsandten Personen in die Kontrollgremien (z.B. Aufsichtsrat) ist es aber, die operative Geschäftsführung des Vorstandes zu kontrollieren. Und völlig rechtlich logisch hat er dann dem Nationalrat im Falle einer Interpellation über diesen Wissensstand betr. die Kontrolle der Geschäftsführung Antwort zu erteilen.

Besonders verwundernd ist der Hinweis in der Anfragebeantwortung, dass der Aufsichtsrat eine Verschärfung der Ingerenzgrenzen für die Vergabe von Leistungen an externe Berater beschlossen hat und der Bundesminister überdies ersucht hat, laufend über die betroffenen Maßnahmen informiert zu werden. Es ist rechtlich völlig ausgeschlossen, dass er über den Inhalt dieser Berichte im Rahmen des Interpellationsrechtes von Abgeordneten die Beantwortung verweigert.

Gleichzeitig haben Sie sich als Präsident des Nationalrates auch öffentlich unzufrieden über die Qualität von Anfragebeantwortungen gezeigt und mit Hinweis

auf § 13 GOG über die allgemeinen Aufgaben des Präsidenten über Gespräche bzw. Briefverkehr, den Sie mit Mitgliedern der Bundesregierung in dieser Angelegenheit geführt haben, die Öffentlichkeit informiert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Präsidenten des Nationalrates nachstehende

Anfrage:

1. Mit welchen Mitgliedern der Bundesregierung haben Sie über dem B-VG und dem GOG nicht entsprechende Anfragebeantwortungen Gespräche bzw. einen Briefverkehr geführt?
2. Welche Anfragebeantwortungen (bitte um Angabe der AB-Nummern) lagen diesen Gesprächen bzw. Briefverkehr zu Grunde?
3. Was waren die Ergebnisse dieser Gespräche bzw. Briefverkehre?
4. Kontrollieren Sie alle Anfragebeantwortungen auf ihre rechtskonforme Beantwortung oder lassen Sie durch eine Einrichtung der Parlamentsdirektion eine Vorabprüfung vornehmen und sich die problematischen Anfragebeantwortungen vorlegen?
5. Wenn Sie so eine Vorabprüfung machen lassen, welche Anfragebeantwortungen wurden Ihnen zur weiteren Prüfung vorgelegt (bitte um Angabe der AB-Nummern)?
6. Haben Sie die Anfragebeantwortung 4105/AB geprüft?
Wenn ja, welches Ergebnis brachte die rechtliche Überprüfung?
Wenn nein, warum nicht?
7. In ausgegliederten Unternehmungen, die der Kontrolle des Bundes unterliegen, wird – insbesondere auch bei der ÖBB – über große Beiträge der SteuerzahlerInnen verfügt. Mit Art. 52 B-VG unterliegen diese auch dem Interpellationsrecht des Nationalrates. Sind Sie auch der Meinung, dass ein Mitglied der Bundesregierung, das Anteile an solchen Unternehmungen zu verwalten hat, alles unternehmen muss, um dem Interpellationsrecht des Nationalrates zu entsprechen?

8. Die dort beschäftigten Manager tragen eine große Verantwortung – auch für den Umgang mit Steuergeldern – und sind daher im Regelfall auch gut entlohnt. Wenn durch Umgestaltung von solchen Unternehmen plötzlich mehr Leitungsfunktionen entstehen, resultieren dadurch auch für den Steuerzahler höhere Kosten. Vertreten Sie die Ansicht, dass der zuständige Bundesminister zumindest die Gesamtsumme der Managementgehälter (ohne Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz) dem Nationalrat gegenüber bekannt zu geben hat oder reicht ein Hinweis auf einen zweijährlich erscheinenden Bericht des Rechnungshofes?

/ Brull Maria
Gottmann
Der
Friedrich